

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Finanzielle Förderung des Baus von Speicherbecken für Beregnungszwecke

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 04.09.2026 - Drs. 19/11527,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 25.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Es wird um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum Entwurf der - so nach meinem Kenntnisstand die Kurzbezeichnung - „Richtlinie Wasserspeicher und Bewässerungsinfrastruktur“ gebeten.

- 1. Ist die mir zugetragene Information richtig, dass der Richtlinienentwurf nur Beregnungsverbände als mögliche Zuwendungsempfänger vorsieht? Falls ja, warum soll dies so sein?**

Der Richtlinienentwurf sieht als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nicht nur Beregnungsverbände vor, sondern kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie kommunale Aufgaben oder Landesaufgaben erfüllen und diese Aufgabenerfüllung gegenüber ihren privatwirtschaftlichen Interessen überwiegt.

- 2. Welche Gründe sprechen gegebenenfalls dagegen, einzelne auf Bewässerung angewiesene landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien oder Baumschulen als mögliche Zuwendungsempfänger vorzusehen?**

Die für den Richtlinienentwurf hinterlegten Mittel stammen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Insofern sind die Fördervoraussetzungen des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 LuKIFG und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen sind die Mittel für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Dazu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Einzelne landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien oder Baumschulen erfüllen als Dritte regelmäßig keine kommunalen Aufgaben oder Landesaufgaben.

- 3. Welche Betriebe können gegebenenfalls Mitglieder von Beregnungsverbänden werden?**

Mögliche Mitglieder von Wasser- und Bodenverbänden sind in § 4 Wasserverbandsgesetz definiert.